

**Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG):**

Informationen zu den Beobachtungsbögen SISMIK, SELDAK und PERIK

Mit Neufassung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) zum 01.09.2008 ist der Einsatz der Beobachtungsbögen SISMIK, SELDAK und PERIK in **Kindertageseinrichtungen** verbindlich vorgegeben. Der Einsatz der Beobachtungsbögen ist gleichzeitig nach Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Fördervoraussetzung für Kindertageseinrichtungen.

- **§ 5 Abs. 2 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens SISMIK**
(Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen)

Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern **beide nichtdeutschsprachiger** Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (**SISMIK**) – sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“ zu erheben. Mit Hilfe dieses Verfahrens wird entschieden, ob dem Kind der Besuch eines Vorkurses „Deutsch 240“ **empfohlen** wird.

Für die Altersgruppe von 3,5 Jahren bis zur Einschulung ist verbindlich vorgeschrieben, dass Teil 2 des SISMIK bei Kindern, **deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft** sind, zur Anwendung kommt. Hier ist **kein** Ersatzverfahren möglich.

- **§ 5 Abs. 3 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens SELDAK**
(Sprachentwicklung und Literacy)

Bei **deutschsprachig** aufwachsenden Kindern **ist** der Sprachstand ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung anhand des Beobachtungsbogens **SELDAK** zu erheben.

Die Anwendung des SELDAK bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern im Alter von 4 Jahren bis zur Einschulung ist **ebenfalls verbindlich** vorgegeben. Die AVBayKiBiG lässt für diese Altersgruppe **kein** Ersatzverfahren zu.

- **§ 1 Abs 2 Satz 2 AVBayKiBiG – Einsatz des Beobachtungsbogens PERIK**

(Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag)

Das pädagogische Personal begleitet und dokumentiert den Entwicklungsverlauf bei allen Kindern anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ **oder** eines „gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens“.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat folgende Beobachtungsinstrumente als „gleichermaßen geeignete Beobachtungsbögen“ anstelle des PERIK anerkannt:

- das Salzburger Beobachtungskonzept für Kindergärten (SBKKG, Paschon & Zeilinger, 2007),
- die Bildungs- und Lerngeschichten, Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen (Leu, Flämig, Frankenstein, Koch, Pack, Schneider & Schweiger, 2007),
- das Dortmunder Entwicklungsscreening (DESK) und das
- Entwicklungs- und Kompetenzprofil (EKP) von T. Knauf und E. Schubert unter der Voraussetzung, dass es entsprechend der Empfehlung des Autors und der Autorin zugleich mit den Elementen „Kurzzeitbeobachtung“ in der Tradition der Reggio-Pädagogik und „Portfolio“ zum Einsatz kommt.

Andere Verfahren der Beobachtung und Dokumentation – darunter auch Portfolios (im Wesentlichen verstanden als Sammlungen von Produkten kindlicher Aktivität, z.B. Zeichnungen), die nicht im Rahmen der Bildungs- und Lerngeschichten (Leu et al., 2007) zum Einsatz kommen – können **ergänzend**, aber **nicht alternativ** zur Beobachtung mit dem PERIK für Kinder im Alter von 3,5 Jahren bis zur Einschulung verwendet werden.

Für Kinder im Schulalter ist der PERIK zwar anwendbar, aber **nicht verbindlich vorgegeben**.

Die Blanko-Beobachtungsbögen können in unbegrenzter Anzahl fotokopiert oder direkt beim Herder-Verlag erworben werden. Nähere Informationen hierzu enthält der 70. BayKiBiG-Newsletter (<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/stmas-baykitag-70.htm>).

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde (Kindertagesstättenaufsicht) bei den Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen und kreisfreien Städten.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Maria März

Referat VI 3 – Frühkindliche Bildung und Erziehung